



Gemeinde Altenbeken

Informationsvorlage

FA/015/19

Amt	Finanzverwaltung
Abteilung	
Berichterstatter	Raabe, Markus

Vorlagen-Datum	12.07.2019
----------------	------------

Gremium	Termin	TOP-Nr.	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	19.09.2019		öffentlich

Betreff: Haushaltssatzung 2019 und Anzeigeverfahren, Schreiben des Landrates des Kreises Paderborn vom 26.06.2019;
Verfahren bei den Jahresrechnungen 2017 und 2018 und den Gesamtabschlüssen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Altenbeken nimmt die Ausführungen der Verwaltung zu den Jahresrechnungen 2017 bis 2019 zustimmend zur Kenntnis.

Gleichzeitig beschließt er, dass für die kommunalen Gesamtabschlüsse 2011 bis 2017 das Verfahren gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 KomHVO Anwendung findet.

Ferner soll mit der Erstellung der Entwurfsfassungen dieser Gesamtabschlüsse ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen beauftragt werden.

Sach- und Rechtslage:

Im Rahmen des Anzeigeverfahrens des Haushaltes 2019 hat der Landrat des Kreises Paderborn mit Schreiben vom 26.06.2019 gebeten, dieses dem Rat der Gemeinde Altenbeken kurzfristig zur Kenntnis zu geben und ihm einen entsprechenden Auszug aus der Sitzungsniederschrift des Rates zuzuleiten.

Das Schreiben wurde den Ratsmitgliedern mit der Einladung zur Rechnungsprüfungsausschusssitzung am 03.07.2019 zur Kenntnis gegeben.

Der Landrat weist darauf hin, dass die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch die Aufsichtsbehörde gem. § 1 Abs. 2 Satz 1 KomHVO (wie für den Haushalt 2019) nur bis zum Haushaltsjahr 2021 befristet ist, so dass eine zeitnahe Aufstellung der Jahresabschlüsse notwendig ist.

Ferner zeigt er auf, dass die Gesamtabstschlüsse der Jahre 2010 bis 2017 noch aufzustellen und das Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Gesamtabstschlüsse, welches Vereinfachungsverfahren vorsieht, zum 31.12.2021 ausläuft.

Nach diesem Gesetz können, soweit die kommunalen Gesamtabstschlüsse noch nicht der Aufsichtsbehörde angezeigt worden sind, nunmehr mit der Anzeige des Gesamtabstchlusses des Haushaltsjahres 2018 (bisher: 2015) die Gesamtabstschlüsse der Haushaltsjahre 2011 bis 2017 (bisher: 2011 bis 2014) in ihrer vom Bürgermeister bestätigten Entwurfsfassung beigelegt werden. Zudem ist die Gültigkeit des Gesetzes bis zum 31. Dezember 2021 ausgeweitet worden. Dies bedeutet, dass die kommunalen Gesamtabstschlüsse der Haushaltsjahre 2011 bis 2017 aufzustellen, jedoch nicht zu prüfen sind, wenn der geprüfte und vom Rat festgestellte Gesamtabstschluss 2018 bis zum 31. Dezember 2021 angezeigt wird. Die Gesamtabstschlüsse der Vorjahre sind dieser Anzeige beigelegen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 1.07.2019 hierüber beraten.

Hinsichtlich der Jahresabstschlüsse 2017 (Gemeinde, Abwasserwerk und Wasserwerk) und 2018 (Gemeinde) plant die Verwaltung, diese in 2019 noch im Entwurf fertigzustellen und zumindest den Jahresabstschluss 2017 vor oder spätestens gleichzeitig mit dem Haushaltbeschluss 2020 dem Rat zum Beschluss vorzulegen.

Im Jahr 2020 sollen dann beide noch ausstehenden Jahresabstschlüsse (2018 und 2019) beschlossen werden.

Bei den anstehenden Gesamtabstschlüssen der Jahre 2011 bis 2017 sollen zunächst die Jahresabstschlüsse 2017 der Werke und der Gemeinde abgewartet werden, um alle Gesamtabstschlüsse von 2011 bis 2017 zeitgleich erstellen zu können.

Hier soll der § 1 Abs. 2 Satz 1 der Kommunalhaushaltsverordnung Anwendung finden. Danach wären mit der Anzeige des Gesamtabstchlusses 2018 die Gesamtabstschlüsse 2011 bis 2017 „nur“ in der vom Bürgermeister bestätigten Entwurfsfassung beigelegen.

Für das Jahr 2018 ist ein spezieller Gesamtabstschluss nicht notwendig, da die Eigenbetriebe Wasserwerk und Abwasserwerk in 2018 mit in den Gemeindehaushalt übernommen wurden. Somit reicht hier die geprüfte Jahresrechnung 2018 als Vorlage mit den Entwurfsfassungen der Gesamtabstschlüsse 2011 bis 2017 aus.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 11.07.2019 dem Rat nachfolgenden Beschluss empfohlen.